



DORTMUNDER

Bekanntmachungen Sonderausgabe

Nr. 20 – 77. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Samstag, 27. März 2021

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests	370
--	-----

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nrn. 3, 6, 7, 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – in der seit dem 16.12.2020 geltonen Fassung – i. V. m. § 16 Abs. 1, 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 – in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung – ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Folgendes an:

1. Die Nutzung der Angebote gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO ist ab dem 29.03.2021 von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig.
2. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder vor dem Schuleintritt. Diese können die unter Ziffer 1 genannten Angebote auch ohne vorherigen Schnell- oder Selbsttest nutzen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 29.03.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich zum 18.04.2021.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 73 bis 75 IfSG verfolgt.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 („Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“) unter Ziffer 1 Nr. 4 festgestellt, dass für die Stadt Dortmund die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der CoronaSchVO vorliegen und dass die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 der CoronaSchVO festgelegten Einschränkungen ab dem 29. März 2021 gelten.

In der Stadt Dortmund gibt es mittlerweile mehr als 100 Teststellen, die entsprechende Tests anbieten. Diese verteilen sich gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet und über sämtliche Stadtbezirke der Stadt Dortmund.

Die Stadt Dortmund verfügt daher über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1).

Kinder ab dem Schuleintritt werden nach der Teststrategie des Landes NRW regelmäßig in den Schulen getestet. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken ist es geboten und auch angemessen, für diese bei der Nutzung der Angebote gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung den Nachweis eines tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zu verlangen.

Für Kinder vor dem Schuleintritt wird ein solcher Test jedoch ausdrücklich empfohlen.

Vor diesem Hintergrund macht die Stadt Dortmund im Wege der vorliegenden Allgemeinverfügung von der in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO geregelten Möglichkeit Gebrauch.

Das Einvernehmen mit dem MAGS NRW wurde hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 27.03.2021

In Vertretung

Norbert D a h m e n
Stadtrat